



Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

13.06.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplan für das Jahr 2024 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Gemäß § 21 Absatz 3 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sind Kindertagespflegepersonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege verpflichtet, Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens 5 Stunden jährlich wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen. Die Stadt Beckum hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und den Fortbildungsumfang in § 11 Absatz 5 Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) auf mindestens 10 Fortbildungseinheiten festgelegt. Die absolvierten Fortbildungseinheiten sind zum 31.07. eines jeden Betreuungsjahres nachzuweisen.

Bisher regelt § 17 Absatz 2 Satzung Kindertagespflege die Gewährung eines Zuschusses zur Übernahme nachgewiesener Fortbildungskosten von bis zu 100 Euro auf Antrag, wenn die erforderliche Anzahl an Fortbildungseinheiten überschritten wird.

In der Vergangenheit ist dieser Zuschuss selten gewährt worden, da den Kindertagespflegepersonen vielgestaltige, für sie kostenlose Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen. In 2023 wurde der Zuschuss lediglich an 3 von 49 Kindertagespflegepersonen ausbezahlt. Der Fortbildungszuschuss soll daher abgewandelt werden, um das Engagement derjenigen Kindertagespflegepersonen zu honorieren, die deutlich mehr als die geforderten Fortbildungseinheiten absolvieren. Vorgeschlagen wird eine Staffelung. Bei mindestens 15 nachgewiesenen Fortbildungseinheiten wird ein Zuschuss von 50 Euro, bei mindestens 25 nachgewiesenen Fortbildungseinheiten ein Zuschuss von 75 Euro und bei mindestens 30 nachgewiesenen Fortbildungseinheiten ein Zuschuss von 125 Euro an die Kindertagespflegeperson vorgeschlagen.

Mit Blick auf die nachgewiesenen Fortbildungseinheiten zum 31.07.2023 ergäbe sich folgende Verteilung:

Fortbildungseinheiten	Anzahl Kindertagespflegepersonen	vorgesehener Zuschuss	Gesamt
unter 15	27	0 Euro	0 Euro
15 bis 24	11	50 Euro	550 Euro
25 bis 29	4	75 Euro	300 Euro
30 und mehr	5	125 Euro	625 Euro
Gesamtsumme	47		1.475 Euro

Zu berücksichtigen ist, dass der Zuschuss eine erhöhte Fortbildungsbereitschaft erzeugen könnte. Bei aktuell 49 aktiven Kindertagespflegepersonen würde maximal ein Zuschuss von 6.125 Euro gewährt werden. Bereits veranschlagt wurde ein Zuschuss von 5.000 Euro für Fortbildungen. Die Mehraufwendungen von maximal 1.125 Euro können über das bisherige Budget gedeckt werden.

Der Vorschlag zur Umwandlung des Zuschusses ist im Vorfeld mit den Sprecherinnen und dem Sprecher der Kindertagespflegepersonen abgestimmt worden.

Anlage(n):

6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege